

TE OGH 1991/1/31 80b611/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.1991

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof. Dr. Griehsler als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Huber, Dr. Graf, Dr. Jelinek und Dr. Schinko als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Emma M*****, vertreten durch Dr. Karl Putschi, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei Wolfgang M*****, vertreten durch Dr. Karl Friedrich Strobl, Rechtsanwalt in Salzburg, und die der beklagten Partei beigetretene Nebenintervenientin Helene L*****, vertreten durch Dr. Herbert Schaller und Dr. Elisabeth C. Schaller, Rechtsanwälte in Traiskirchen, wegen S 67.075,60 s.A. und Feststellung, infolge Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz als Berufungsgerichtes vom 2. März 1989, GZ 2 R 358/88-49, womit infolge Berufungen der beklagten Partei und der Nebenintervenientin das Urteil des Landesgerichtes Salzburg vom 30. September 1988, GZ 3 Cg 260/86-42, abgeändert wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Es wird der Revision Folge gegeben und in Abänderung des Berufungsurteils die Entscheidung des Erstgerichtes wieder hergestellt.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit S 13.982,11 (einschließlich S 1.202,36 Umsatzsteuer und S 5.000,-- Barauslagen) bestimmten Kosten des Rechtsmittelverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Text

Entscheidungsgründe:

Der Beklagte ist seit 1976 zu einem Drittel Miteigentümer der Liegenschaft EZ 211 KG St.G*****, auf der sich das Haus H*****straße Nr. 11 befindet. Die Liegenschaft besteht aus den Grundstücken 261 Baufläche und 726/3 Garten. Der Beklagte benützt mit seiner Familie die Räumlichkeiten im ersten Stock des Hauses. Außer Streit steht, daß er gemeinsam mit seiner Frau in diesem Haus Zimmer vermietet; im Sommer 1985 hatte er auch - wie seit vielen Jahren - an die Nebenintervenientin ein Zimmer vermietet. Diese wurde am 13. August 1985 mittags von der ihr bekannten Klägerin und zwei anderen Frauen besucht. Die drei Frauen hatten das Haus von der Straße her über einen Kiesweg erreicht, der auf kürzestem Weg von der H*****straße zum Hauseingang führt. Beim Weggehen suchten sie einen relativ entlegenen Teil des Gartens auf, um das dort befindliche Kleinkind der Ehefrau des Beklagten anzuschauen. Als danach die drei Besucherinnen wieder zum Weg zwischen dem Haus und der H*****straße zurückgehen wollten, erklärte ihnen die Nebenintervenientin, sie wisse eine Abkürzung.

Dieser Abkürzungsweg führt durch eine Öffnung im Zaun zwischen dem Grundstück des Beklagten und den Nachbargrundstücken und über eine schmale Holzterrasse mit fünf Absätzen (Treppen) zu den tiefergelegenen Nachbargrundstücken. Die Terrasse selbst befindet sich bereits auf der dem Onkel des Beklagten, Georg M*****, gehörigen Liegenschaft EZ 670 KG St.G***** mit der Grundstücksnummer 726/5 Garten; auf dem Garten befindet sich

eine Garage. In der Natur ist bis zur Holzterappe auf dem Grundstück des Beklagten kein Weg sichtbar. Nach der Holzterappe verluft ein schmaler begehbarer Streifen zwischen der Garage auf dem Grundstück des Onkels des Beklagten und einem Jagerzaun, der das Grundstück eines anderen Nachbarn begrenzt. Zumindest ein Teil dieses Streifens steht bereits im Eigentum dieses anderen Nachbarn, der allerdings der Ruckversetzung des Zaunes fur die Dauer seiner Lebenszeit zugestimmt hat, um der Familie des Beklagten eine Durchgangsmoglichkeit abseits der Strae zu bieten. Zu dieser Regelung waren die Eigentumer der drei betroffenen Grundstucke im Jahr 1982 oder 1983 gelangt, als es darum ging, den Kleinkindern des Beklagten einen Weg zu den in der Nahе befindlichen Groeltern abseits der vom Verkehr beruhrten H*****strae zu ermoglichen. Georg M***** erteilte damals dem Beklagten die Bewilligung zur Anbringung der Holzterappe und errichtete diese auch selbst fur die Familie des Beklagten; dabei verwendete er aus Sparsamkeitsgrunden altes Holz. Eine ausdruckliche Vereinbarung uber die Pflege und Instandhaltung dieses Weges und der Holzterappe wurde zwischen den Grundstuckseigentumern nicht getroffen. Soweit es Laub wegzurechnen galt, wurde dies vom Beklagten durchgefuhrt. Eine Kontrolle der Stabilitat der Holzterappe wurde bis zum 13. August 1985 nicht durchgefuhrt. Im Bereich des Zaundurchlasses auf der Liegenschaft des Beklagten befindet sich keinerlei Hinweis, da das Begehen nur Familienmitgliedern erlaubt sei, und auch keine Absperrung.

Als die drei Besucherinnen den Abkurzungsweg benutzten, passierte als erste die Nebenintervenientin die Treppe. Die Klagerin betrat sodann den ersten Absatz der Holzterappe, und dabei brach die Treppe ein. Dadurch kam die Klagerin zu Sturz und erlitt dabei unter anderem einen Bruch durch das Massiv des rechten Schienbeinkopfes. Sie wurde stationar im Unfallskrankenhaus Salzburg vom 13. August bis 31. August 1985 behandelt, der Bruch wurde eingerichtet und mit einem Oberschenkelgips ruhiggestellt. Im Oktober 1985 wurde der Gips entfernt und die Klagerin kurzfristig wegen des Verdachts einer Venenthrombose stationar aufgenommen; der Verdacht bewahrheitete sich aber dann nicht. Anschließend wurden Heilgymnastik und Gehubungen durchgefuhrt. Der Bruch ist in guter Stellung verheilt. Im Bereich der Kniegelenksflachen der Klagerin ist gegenuber den Rontgenaufnahmen nach dem Unfall keine anderung eingetreten, es besteht daher kein Hinweis auf eine posttraumatische Kniearthrose. Es kann jedoch fur die Zukunft eine solche nicht vollig ausgeschlossen werden. Das rechte Bein der Klagerin ist infolge Schwellungen gegenuber dem linken verdickt. Die Klagerin war bis zur stationar durchgefuhrten Gipsentfernung nicht in der Lage, sich selbst zu versorgen, und konnte auch in weiterer Folge bis nach Ablauf des ersten Unfalljahres schweren hauslichen Tatigkeiten, wie Fensterputzen und Tragen schwerer Gegenstande, nicht nachkommen. Als Unfallsfolge ist mit einer geringen Beinschwache zu rechnen, die eine leichte Gangleistungsstorung nach sich zieht.

Die unfallskausalen notwendigen arztlichen Behandlungen verursachten der Klagerin Kosten und Auslagen, die - abzuglich der von der Sozialversicherung vergutbaren, von der Klagerin aber noch nicht ruckgeforderten Betrage - zumindest den Betrag von S 17.075,60 ergeben.

Mit der vorliegenden Klage fordert die Klagerin Schmerzensgeld in Hohe von S 50.000,-, Ersatz der mit der Behandlung der Unfallsfolgen zusammenhangenden Auslagen von S 24.308,10 und die Feststellung der Haftung des Beklagten fur kunftige Schaden auf Grund ihrer Verletzung vom 13. August 1985. Der Unfall sei bei der Benutzung der in den Verantwortungsbereich des Beklagten fallenden Holzterappe, welche unter ihrem Gewicht eingebrochen sei, geschehen, so da der Beklagte mangels entsprechender Instandhaltung dieser Holzterappe oder erkennbarer Warnung vor deren Gefahrlichkeit hafte. Die Klagerin verkundete Helene L*****, die ihr die Benutzung der Holzterappe und damit einen Abschneider zur Strae vorgeschlagen habe, den Streit.

Der Beklagte beantragte Abweisung des Klagebegehrens und wandte ein: Ihn treffe am Unfall der Klagerin kein Verschulden; sie sei zum Betreten der Treppe und damit fremden Grundes von ihm nicht ermachtigt gewesen; es treffe ihn aber auch keine vertragliche Schutz- oder Sorgfaltspflicht gegenuber der Klagerin, die sich im ubrigen ein Mitverschulden anrechnen lassen musse, weil sie sich trotz ihres hohen Korpergewichtes beim Betreten der Holzterappe nicht des daneben befindlichen Handlaufes bedient habe.

Helene L***** trat dem Verfahren als Nebenintervenientin auf seiten des Beklagten bei und beantragte ebenfalls die Abweisung des Klagebegehrens.

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren im wesentlichen statt, wies aber das Begehren auf Ersatz der Auslagen der Klagerin fur arztliche oder medizinische Betreuung in Hohe von S 7.232,50 ab; diesen Anspruch lie die Klagerin unbekampft. In seiner rechtlichen Beurteilung nahm das Erstgericht an, da die Haftungsbestimmung des § 1319 ABGB anzuwenden sei. Unter einem Werk im Sinne dieser Bestimmung sei auch eine Holzterappe, wie sie im

vorliegenden Fall benützt wurde, zu verstehen; als Besitzer im Sinne dieser Bestimmung sei die Person zu verstehen, die wegen ihrer Beziehungen zum Werk die Möglichkeit habe, den vom Werk ausgehenden oder in ihm drohenden Gefahren durch geeignete Vorkehrungen zu begegnen; es komme daher auf die Verfügungsberechtigung an, die im vorliegenden Fall dem Beklagten zustand. Da dieser aber jegliche Überprüfung der Treppe bis zum Unfallstag unterlassen habe, bei deren Vornahme ohne weiteres die Gefahr der Brüchigkeit hätte festgestellt werden können, hafte er gemäß § 1319 ABGB, denn er habe nicht alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet.

Sowohl das Schmerzensgeldbegehren als auch ein Betrag von S 17.075,60 an unfallskausalen Aufwendungen seien angemessen, ebenso sei das Feststellungsbegehren gerechtfertigt. Ein Mitverschulden der Klägerin sei nicht gegeben, weil ihr keine Unachtsamkeit vor und bei der Benützung der ihr von der Nebenintervenientin vorgeschlagenen Holzterrasse vorgeworfen werden könne.

Das Gericht zweiter Instanz änderte infolge Berufungen des Beklagten und der Nebenintervenientin das Urteil des Erstgerichtes im Sinne der gänzlichen Abweisung des Klagebegehrens ab. Er bewertete den Streitgegenstand, über den es entschieden habe, als S 300.000,- nicht übersteigend und erklärte die Revision für zulässig. Dabei vertrat es folgende Rechtsansicht: Erfolge der Schaden bei Benützung eines Werkes im Zusammenhang mit der Benützung eines Weges, sei für solche, in Verbindung mit einem Weg stehende Werke nach § 1319 a ABGB als *lex specialis* gegenüber § 1319 ABGB zu haften. Der vorliegende Weg durch die Zaunlücke im Garten des Beklagten über die Holzterrasse und die Nachbargrundstücke stelle im Sinne der Legaldefinition des § 1319 a Abs. 2 ABGB eine Landfläche dar, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr benützt werden dürfe, wenn sie auch nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis bestimmt sei. So seien Wege im Sinne des § 1319 a ABGB etwa auch Zubringer- oder Anrainerwege, die nur für die Eigentümer bestimmter Grundstücke bestimmt seien, oder Pfade, die durch tatsächliche Benützung zur Abkürzung eines längeren Verlaufes einer öffentlichen Straße entstanden seien. Nur dann fielen ein solcher Weg nicht unter § 1319 a ABGB, wenn die Benützung durch jedermann ausdrücklich auf Grund einer zulässigen Verfügung ausgeschlossen wäre. Dies sei vorliegend nicht gegeben. Aus dem Anwendungsbereich des § 1319 a ABGB fielen nur die in einem abgezaunten Grundstück befindlichen und der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Wege in einem privaten Garten, Park oder Wald heraus, weil diesen Verkehrsflächen die sachliche Rechtfertigung einer haftpflichtrechtlichen Sonderbehandlung, nämlich das den Verantwortlichen besonders belastende Merkmal der "Zulässigkeit der allgemeinen Benützung" des Weges, fehle. Der Weg, um den es sich diesfalls handelt, falle nicht unter diese Ausnahme, sondern führe über mehrere Grundstücke, so daß bei ihm mangels angebrachter Benützungsverbote das Merkmal der "Zulässigkeit der allgemeinen Benützung" gegeben sei. Der Beklagte als Halter dieses Weges hafte allerdings nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Solches sei im vorliegenden Fall jedoch nicht anzunehmen.

Rechtliche Beurteilung

Die gegen das Urteil des Berufungsgerichtes erhobene Revision der Klägerin ist berechtigt.

Der bloß für die Familie des Beklagten, insbesondere für seine Kinder "eröffnete Schlupfweg" von einem entlegenen Teil des Gartens seiner Liegenschaft über die Holzterrasse zu den tiefergelegenen Grundstücken der beiden Nachbarn ist entgegen den diesbezüglichen Annahmen des Berufungsgerichtes nicht als Weg im Sinne des § 1319 a Abs. 2 ABGB zu beurteilen, weil er - und auch die in seinem Verlauf befindliche Holzterrasse - nicht jedermann zur Benützung offen steht. Abgesehen davon, daß nach den getroffenen Feststellungen auf dem Grundstück des Beklagten bis zur Holzterrasse ein Weg im Sinne eines ausgetretenen Pfades oder dergleichen auch gar nicht sichtbar ist, so daß kein äußerer Anschein dafür spricht, dieser "Abstieg" zum Nachbargrundstück sei ein für die Öffentlichkeit eröffneter Gehweg, befindet sich der Durchlaß durch den Zaun und der Gehweg samt der - für die Familie des Beklagten errichteten und bestimmten - Holzterrasse völlig im Bereich von Privatgrundstücken, die nur einen bestimmten privaten Personenkreis, nicht aber der Öffentlichkeit zugänglich sind. Im Ausschlußbericht 1678 BlgNR 13. GP 4 wird dargelegt, daß der - schon auf Grund der weitreichenden Wegdefinition - sehr weite Anwendungsbereich des § 1319 a ABGB seine Grenze dort findet, wo das Merkmal des "Rechtes der Benützung durch jedermann unter den gleichen Bedingungen" fehlt; dieses Merkmal ist schließlich die innere Rechtfertigung der durch § 1319 a ABGB vorgesehenen Sonderregelung (Haftungserleichterung); die in einem abgezaunten Grundstück befindlichen Wege, wie die in einem Fabriks-, Krankenhaus- oder Eisenbahngelände angelegten Verkehrsflächen fallen (nach dem AB) ebenso aus dem Anwendungsbereich der Bestimmung des § 1319 a ABGB heraus wie die der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Wege in einem privaten Garten, Park oder Wald; bei solchen Verkehrsflächen fehlt die sachliche Rechtfertigung einer

haftungsrechtlichen Sonderbehandlung, nämlich das den Verantwortlichen besonders belastende Merkmal der "Zulässigkeit der allgemeinen Benützung" des Weges, so daß es in solchen Fällen bei den allgemeinen Grundsätzen über den Schadenersatz bleibt.

Bei den strittigen, nur für die Familie des Beklagten eröffneten (wenn auch den anderen Benützern des Hauses und Gartens bekannten) Weg und der in seinem Verlauf befindlichen Holzterrasse handelt es sich daher - folgt man den zutreffenden Darlegungen des Ausschußberichtes - nicht um einen Weg im Sinne des § 1319 a Abs. 2 ABGB (vgl. auch Koziol, Haftpflichtrecht 2 II 198), so daß dem Beklagten die Haftungserleichterungen dieser Bestimmung nicht zugute kommen.

Da der Beklagte die Benützung des von seinem Grundstück durch die auffällige Zaunlücke über die fragliche Holzterrasse führenden Weges nicht ausdrücklich durch eine entsprechende Absperrung oder Verbotstafel oder dergleichen untersagt hat, so daß im vorliegenden Fall auch die Nebenintervenientin mit gutem Grund glauben durfte, der Klägerin und den beiden anderen Besucherinnen diese "Abkürzung" empfehlen zu können, ist hier die schon vom Erstgericht zutreffend herangezogene Haftungsbestimmung des § 1319 ABGB anzuwenden. Diese lautet: "Wird durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Besitzer des Gebäudes oder Werkes zum Ersatz verpflichtet, wenn die Ereignung die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, daß er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe."

Die gegenständliche Holzterrasse ist als Werk im Sinne dieser Vorschrift zu beurteilen (vgl. Reischauer in Rummel Rz 3, 4 zu § 1319 mWH); als sein Besitzer (Halter) ist der Beklagte anzusehen, weil er die Vorteile aus dem Werk zog, über dessen Gebrauch disponieren konnte, und daher durch seine Beziehung zum Werk auch zur Abwehr der von diesen ausgehenden Gefahren (hier Einsturzes der Terrasse und als Folge Verletzung der Klägerin) verpflichtet war (SZ 61/132; SZ 59/121 uam; Reischauer aaO Rz 12). Der Beklagte trägt auch die Beweislast dafür, daß er die zur Abwehr der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet hat (Reischauer aaO Rz 17). Dem Erstgericht ist darin beizupflichten, daß dem Beklagten dieser Beweis mißlungen ist, weil ihm angesichts der festgestellten, ihm bekannten Umstände der Errichtung und (mangelnden) Wartung dieser Holzterrasse auch deren regelmäßige Überprüfung oblag, dabei hätte ihm die im Unfallszeitpunkt - mehrere Jahre nach der Errichtung der Holzterrasse - bereits vorhandene Vermorschung der Terrasse auffallen müssen.

Es ist zwar nicht festgestellt worden, daß die Nebenintervenientin als jahrelanger Sommergast bei der Familie des Beklagten mit den Örtlichkeiten auch im Garten im Bereich des vorliegenden Schlupfes vertraut war oder doch vertraut sein konnte, doch müßte der Beklagte nach den Umständen schon aus der Nichtanbringung einer Absperrung oder eines Durchgangsverbotes damit rechnen. Er durfte daher nicht darauf vertrauen, daß außer seinen Familienangehörigen, insbesondere den Kindern, niemand anderer diesen Weg durch den "Schlupf" benützen könnte. Der festgestellte Geschehensablauf zeigt, wie dies übrigens auch aus der vom Erstgericht insoweit übergangenen Zeugenaussage der Nebenintervenientin hervorgeht, daß dieser Weg durch den "Schlupf" bekannt war und daß sie ihn und die in seinem Verlauf befindliche Holzterrasse am Unfalltag auch für unbedenklich und sicher gehalten haben muß, sonst hätte sie ihn doch der Klägerin und ihren beiden anderen Besucherinnen nicht als "Abschneider" empfohlen und wäre auch nicht bei seiner Benützung der Klägerin vorangegangen. Die Klägerin durfte jedenfalls aus diesen Umständen auf eine erlaubte Benützung dieses Weges ("Abschneiders") und damit auch der Holzterrasse vertrauen, so daß ihr vom Beklagten nun auch nicht die fehlende Erlaubnis seinerseits und damit die Unerlaubtheit ihres Verhaltens entgegengehalten werden dürfen. Der Beklagte hat vielmehr im Bereich des betroffenen Teiles seines Gartens und über den dort befindlichen Zaundurchlaß samt Holzterrasse einen für seine Sommergäste zugänglichen Verkehr zumindest geduldet, so daß er diesen, aber kraft der Schutzwirkungen des Bestandvertrages auch für die Gäste der Bestandnehmer (hier für die Klägerin als Gast der Nebenintervenientin) auch solchen Dritten gegenüber für die Ungefährlichkeit dieses Verkehrs haftet, wenn er nicht beweist, alle nach den Umständen zumutbaren und gebotenen Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen getroffen zu haben. In der seit der Errichtung dieser Holzterrasse bis zum vorliegenden Unfall der Klägerin unterbliebenen Überprüfung der Trittfestigkeit der Terrasse liegt sein Verschulden. Jedenfalls aber ist ihm der Entlastungsbeweis mißlungen.

Ein Mitverschulden der Klägerin kann nicht darin erkannt werden, daß sie die Holzterrasse vor dem Betreten (von oben her) nicht auf ihre Trittfestigkeit oder Vermorschung überprüft hatte. Dazu hatte sie keine spezielle Veranlassung und allgemein ist derartige auch nicht üblich und zumutbar. Der Schuldvorwurf der mangelnden Benützung des

Handlaufes muß schon deshalb entfallen, weil die Benützung oder Nichtbenützung des Handlaufes durch die Klägerin im Unfallszeitpunkt nicht festgestellt werden konnte. Die Klägerin war nach den Umständen nicht verhalten, die Maßnahmen vor dem Betreten der Holzterrasse vorzunehmen, deren Unterlassung ihr vom Beklagten zum Vorwurf gemacht wird. Sie durfte der Einladung der seit Jahren als Sommergast bei der Familie des Beklagten weilenden und mit den Örtlichkeiten offensichtlich vertrauten Nebenintervenientin, diesen Abscheider samt der Holzterrasse zu benutzen, vertrauen, weil die Nebenintervenientin außerdem noch vor ihr unversehrt über diese Terrasse ging. Andererseits kann beim erstmaligen Betreten einer Terrasse von oben her deren Vermorschung oder mangelnde Trittfestigkeit wohl nur dann erkannt werden, wenn äußere erkennbare Anzeichen wie etwa "Löcher" oder "Ausfräsungen" im Stiegenbereich feststellbar gewesen wären; all dies wurde im vorliegenden Verfahren weder behauptet noch festgestellt.

Gegen die Höhe des der Klägerin vom Erstgericht zugesprochenen Betrages an Schmerzensgeld und unfallkausale Auslagen sowie gegen den Feststellungsausspruch hat der Beklagte in seiner Berufung - außer einer Bemängelung des Zuspruchs von S 168,88 (eines vom Erstgericht festgestellten Abzugsbetrages wegen Ersatzfähigkeit bei der Sozialversicherung), der jedoch in der sonst unbekämpft gebliebenen Aufstellung über die anrechenbaren Ersatzleistungen (Ersturteil Seite 9 bis 12) ohnedies voll gedeckt ist - nichts vorgetragen. Dagegen bestehen auch seitens des erkennenden Senates des Obersten Gerichtshofes keine rechtlichen Bedenken.

In Stattgebung der Berufung der Klägerin ist daher das Berufungsurteil dahin abzuändern, daß das Ersturteil wieder hergestellt wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 50, 41 ZPO.

Anmerkung

E25289

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:0080OB00611.89.0131.000

Dokumentnummer

JJT_19910131_OGH0002_0080OB00611_8900000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at